

BEWERTUNGSPROZEDUR FÜR ENTSCHÄDIGTE ARBEITSUCHENDE UNTER 60 JAHREN

Seit dem 01. September 2023 ist das Dekret vom 22. Mai 2023 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung anwendbar.

Gemeinsam mit Ihrem Arbeitsberater besprechen Sie mindestens einmal im Jahr Ihre Suchbemühungen. Es handelt sich hierbei um ein Bilanzierungsgespräch.

Wenn Sie alle gemeinsam festgelegten Schritte und Eigenbemühungen unternommen haben, um eine Arbeit zu finden, fällt diese jährliche Bilanzierung positiv aus und Sie beziehen weiterhin Arbeitslosengeld.

Was wird bilanziert?

- Die Annahme von Begleit- und Vermittlungsangeboten
- Die Umsetzung der im Rahmen der Begleitung vereinbarten Aktionen
- Die aktiven Suchbemühungen nach Arbeit

Bei der Bilanzierung werden Ihre individuellen Fähigkeiten, eigenständig Arbeit zu suchen, mögliche Chancen und Hemmnisse bei der Arbeitssuche, sowie Ihre allgemeinen Arbeitsmarktchancen berücksichtigt.

Sich aktiv um Arbeit bemühen bedeutet, dass der Arbeitsuchende

- jede zumutbare Stelle, die ihm angeboten wird, und jede Aus- oder Weiterbildung, die ihm vorgeschlagen wird, annimmt;
- dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht;
- von sich aus aktiv eine Arbeit sucht und dabei regelmäßig und abwechslungsreich vorgeht, z.B. indem er Stellenangebote durchsieht und sich auf die Angebote, die sich bieten, bewirbt; indem er sich bei potentiellen Arbeitgebern bewirbt, indem er seinen aktuellen Lebenslauf auf spezialisierten

Webseiten (Stepstone, Monster, Jobat, Références,...) hinterlegt, indem er sich bei Auswahl- und Anwerbungsbüros oder bei verschiedenen Zeitarbeitsfirmen einträgt,...

- an sämtlichen Eingliederungsmaßnahmen, die ihm von einem Arbeitsberater vorgeschlagen werden, aktiv mitwirkt.

Ist Ihr Arbeitsberater der Ansicht, dass Ihre Bemühungen nicht ausreichen, so erstellt er ein reserviertes Gutachten, und bittet den Kontrolldienst Ihre Akte zu überprüfen.

Wenn in der Akte nicht ausreichend Elemente eine Bewertung erlauben, oder wenn der Kontrolldienst es als notwendig erachtet, wird er Sie zu einem Bewertungsgespräch vorladen.

Vorladung

Das Bewertungsgespräch findet frühestens 7 Kalendertage nach der Absendung der Vorladung statt. Unentschuldigte oder unannehmbare Abwesenheiten können eine negative Bewertung zur Folge haben.

Sollten Sie aus einem annehmbaren Grund verhindert sein, füllen Sie das der Vorladung beiliegende Formular aus, und schicken dieses mitsamt den diesbezüglichen Belegen an den Kontrolldienst des Arbeitsamtes. Das Formular und die Belege müssen spätestens 2 Arbeitstage ab dem Datum des Termins eingereicht oder zugeschickt werden.

Wenn Sie ohne triftigen Grund einen Termin nicht wahrnehmen oder der mitgeteilte Abwesenheitsgrund als nicht annehmbar betrachtet wird, werden Sie ein zweites Mal per Einschreiben vorgeladen.

Wenn Sie ohne triftigen Grund der zweiten Vorladung keine Folge leisten, oder der mitgeteilte Abwesenheitsgrund als nicht annehmbar betrachtet wird,

Kontrolldienst

Hütte 79
4700 Eupen

Tel. +32 (0)87 898 770
Fax +32 (0)87 557 085

kontrolle@adg.be
www.adg.be

kann Ihre Abwesenheit mit einer negativen Bewertung Ihres Suchverhaltens gleichgesetzt werden.

Auswirkungen des Bewertungsgesprächs

1. Fall



POSITIVE Bewertung

Ihre Akte wird Ihrem Arbeitsberater wieder übermittelt

2. Fall



NEGATIVE Bewertung

Verwarnung
nächste Bewertung ab 5 Monate nach Gespräch

POSITIV
-Ihr Akte wird Ihrem Arbeitsberater übermittelt

NEGATIV SANKTION
(= Reduzierung oder Sperre vom Arbeitslosengeld) weitere Bewertung ab dem 5. Monat nach dem Gespräch (bei Reduzierung) oder nach der Sperre.

Für das Bewertungsgespräch haben Sie die Möglichkeit, sich durch einen Anwalt oder einen Vertreter Ihrer Gewerkschaft, welche über eine anerkannte Zahlstelle verfügt, begleiten zu lassen.

Beschwerde

Sie können gegen jeden Beschluss des Kontrolldienstes des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Beschwerde ohne Formvorgabe an die Ombudsfrau der DG, übermitteln.

Einspruch

Gegen jeden Beschluss des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft können Sie vor dem Arbeitsgericht Einspruch erheben.

Kontrolldienst

Hütte 79
4700 Eupen

Tel. +32 (0)87 898 770
Fax +32 (0)87 557 085

kontrolle@adg.be
www.adg.be